

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
311 - Verarbeitendes Gewerbe
Macherstraße 63
01917 Kamenz

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon:

Ansprechpartner/-in

Telefax:

Telefon oder E-Mail:

WZ 2008-Nummer

Identnummer (Betrieb)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Identnummer (Unternehmen)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Berichtsquartal/-jahr

Statistiknummer

Bemerkungen
Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
311 - VG
Macherstr. 63
01917 Kamenz

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer (Betrieb)

WZ 2008-Nummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

Termine, Schätzungen, Berichtigungen

Der vierteljährliche Produktionsbericht ist bis 12 Tage nach Ablauf des Berichtsquartals in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über den betreffenden Berichtszeitraum vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern (*) hinter der geschätzten Angabe.

Sollten nachträglich Berichtigungen eines gemeldeten Wertes (z. B. bei einer Schätzung) erforderlich sein, dann geben Sie diese bitte in der Rubrik „Bemerkungen“ an, zusammen mit der Angabe des Zeitraums, auf den sich die Korrektur bezieht. Keinesfalls dürfen Berichtigungen in der Weise vorgenommen werden, dass die Beträge mit dem Ergebnis einer späteren Meldung verrechnet werden. Bei einer solchen Vorgehensweise wären die Angaben von zwei Berichtsperioden falsch.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorzeitraum bitten wir Sie um kurze Erläuterungen (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

Bezeichnung der Güterarten, Meldenummern, Maßeinheit

Zum Ausfüllen des Fragebogens ist das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019), heranzuziehen. Als Ergänzung kann das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken benutzt werden. Darüber hinaus können Auszüge aus dem GP 2019 als Einzeldrucke von der befragenden Behörde angefordert werden.

Das Güterverzeichnis sowie das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken finden Sie als kostenfreien Download im Internet unter: www.destatis.de (Methoden – Klassifikationen). Ein Stichwortverzeichnis mit Suchsystem finden Sie unter:

<https://www.klassifikationsserver.de/>

Ist der Betrieb noch nicht im Besitz des für seine Produktion in Frage kommenden Auszugs aus dem GP 2019 oder kann ein Erzeugnis nach dem vorliegenden GP 2019 nicht eindeutig zugeordnet werden, so ist die handelsübliche Bezeichnung ohne Meldenummer einzusetzen. Die entsprechende Meldenummer sollte für nachfolgende Erhebungen von der befragenden Behörde angefordert werden.

Erläuterungen zu den Güterabteilungen, Identnummer des Betriebs

Einigen Güterabteilungen sind im GP 2019 bzw. in den Einzeldrucken Vorbemerkungen zur Meldeweise vorangestellt. Diese sind bei den Meldungen zu beachten.

Die Identnummer des Betriebs muss angegeben sein. Sie wird in der Regel vorgedruckt.

Vierteljährliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Seit 1995 sind die Ergebnisse der Produktionserhebungen innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union (EU) zwischen allen Mitgliedstaaten und darüber hinaus mit den Ergebnissen der Außen- und Intrahandelsstatistik weitestgehend vergleichbar. Sie können daher sowohl auf der nationalen als auch auf der supranationalen Ebene zur Beobachtung der kurz-, mittel- und langfristigen Konjunkturverläufe und Strukturveränderungen, für handels- und zollpolitische Zwecke sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik zur Beobachtung und Analyse der Märkte verwendet werden.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe, z.B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns.

Darüber hinaus können diese Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z.B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein. Den Verbänden, der Wissenschaft und Forschung stehen sie ebenso zur Verfügung wie den Gewerkschaften, Parteien und jeder/jedem interessierten Bürgerin/Bürger.

Schließlich dienen insbesondere die monatlichen Ergebnisse als Ausgangsmaterial für die Berechnung der für die Konjunkturbeobachtung unentbehrlichen Produktionsindizes. Darüber hinaus finden die erhobenen Daten auch ihre Verwendung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie der Input-Output-Rechnung.

Die Erhebungen werden durchgeführt bei den produzierenden Betrieben von höchstens 68 000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei den produzierenden Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Die Monatliche Produktionserhebung erfasst die Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen, die Vierteljährliche Produktionserhebung alle übrigen Betriebe.

Bei der Monatlichen und Vierteljährlichen Produktionserhebung handelt es sich um inhaltlich identische Teile derselben Erhebung. Jeder Betrieb wird nur zu einer der beiden Erhebungen herangezogen. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Satz 2 Buchstabe B Ziffer I ProdGewStatG.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder Unternehmens auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberrinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Nach § 9 Absatz 3 ProdGewStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1, Satz 2; Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2, Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut

sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),

- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zuständigen Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebs sowie die Identnummern werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht

aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die Statistiknummer (Statistik-ID des Unternehmensregisters) dient der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Vierteljährliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Stand: Januar 2025

VP

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Produktion

Als Produktion sind die im Berichtszeitraum fertiggestellten und zum Absatz bestimmten Erzeugnisse grundsätzlich in Menge und Wert nachzuweisen. Abweichend hiervon wird bei einigen Erzeugnissen nur der Produktionswert erhoben. Alle Angaben sind in vollen Einheiten ohne Dezimalstellen anzugeben. Es ist grundsätzlich die erzeugte Menge (siehe Erläuterungen unter Verweis **3**) und bei der Absatzproduktion der Verkaufswert (siehe Erläuterungen zu Verweis **7**) und nicht der Umsatz zu melden. Insbesondere bei Herstellern von Großerzeugnissen, Anlagen und Ähnlichem sollten die Angaben nach Möglichkeit entsprechend dem Produktionsfortschritt gemeldet werden.

Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen (wie z. B. Reparatur- und Montageleistungen), die von Niederlassungen ausländischer Unternehmen im Inland hergestellt oder erbracht werden, sind zu melden. Demgegenüber sind Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen, die der meldende Betrieb im Ausland herstellen lässt oder selbst erbringt, nicht zu melden.

Zur Produktion zählen auch:

Lohnarbeit

(nähere Beschreibung siehe Erläuterungen unter Verweis **3**).

Veredelung

Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht, anders als bei der Weiterverarbeitungsproduktion und bei der Lohnarbeit, kein neues Gut im Sinne des GP 2019. Veredelt wird z. B. durch Färben, Imprägnieren, Appretieren, Bemalen, Vergolden, Ätzen, Lackieren, Prägen, Gravieren, Dekorieren (z. B. Glas, Porzellan), Bedrucken (Lohndruck im grafischen Gewerbe ist demgegenüber als Lohnarbeit auszuweisen). Es werden drei Formen der Veredlung unterschieden:

- **Betriebsveredlung**, für die das GP 2019 keine eigene Meldenummer vorsieht, gilt als Teil der Produktionstätigkeit. Selbst wenn die Betriebsveredlung in einem örtlich getrennten Veredlungsbetrieb durchgeführt wird, meldet der produzierende Betrieb das veredelte Erzeugnis mit seinem gesamten Wert (Bruttowert) als Absatzproduktion; der Veredlungsbetrieb ist nicht zur Produktionserhebung meldepflichtig, es sei denn, er übt neben der Betriebsveredlung noch Eigen- oder Lohnveredlung aus, die er dann im Rahmen dieser Erhebung eigenständig zu melden hat.
- **Eigenveredlung** ist, soweit es für die Veredlung eigene Meldenummern gibt, nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten ausgeführt hat. Als Wert ist der Bruttowert (Fakturenwert) anzugeben.

- **Lohnveredlung** ist ebenfalls unter den für die Veredlung vorgesehenen Meldenummern nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten durchgeführt hat.

Als Wert ist hier nur die vom Auftrag erteilenden Unternehmen (Auftraggeber) gezahlte Vergütung zu melden. Dies gilt auch für die Güterabteilung 13 – Textilien. Der Auftraggeber meldet seinerseits den Gesamtwert und die Menge des veredelten Erzeugnisses als Absatzproduktion, es sei denn, er hat das zu veredelnde Erzeugnis nicht selbst hergestellt, sondern zugekauft. In diesem Fall meldet der Auftraggeber weder Menge noch Wert des veredelten Erzeugnisses.

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnveredlung kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnveredlung zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

Reparaturen und Instandhaltungen

Reparaturen und Instandhaltungen sind nur wertmäßig unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben.

Als Wert sind die berechneten Reparatur- und Instandhaltungskosten einzusetzen. Reparaturen, bei denen das reparierte Erzeugnis zum überwiegenden Teil neu erstellt worden ist, sind als Produktion aufzuführen. Nicht zu melden sind Reparaturen und Instandhaltungen an eigenen Betriebseinrichtungen.

Installationen und Montagen

Die Begriffe Installationen und Montagen werden synonym verwendet. Im GP 2019 wird überwiegend der Begriff Installationen benutzt. Installationen und Montagen sind der Zusammenbau von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im GP 2019 keine eigene Meldenummer gibt.

Es wird zwischen Installationen und Montagen fremdhergestellter und selbsthergestellter Erzeugnisse unterschieden:

– Installationen und Montagen fremdhergestellter Erzeugnisse

Werden die montierten Erzeugnisse ganz oder überwiegend in einem anderen Betrieb (desselben oder eines anderen Unternehmens) hergestellt, sind die Montagen nur mit ihrem Wert unter den hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben. Dabei entspricht der Wert der Montageleistung den in Rechnung gestellten Montagekosten einschließlich des Montagematerials, aber ohne in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Er umfasst auch nicht den Wert von montierten Erzeugnissen, die im montierenden Betrieb hergestellt worden sind, da diese unter der entsprechenden Meldenummer zu melden sind.

10196000010010100000002

– Installationen und Montagen selbsthergestellter Erzeugnisse

Erfolgt die Montage von Erzeugnissen durch denselben Betrieb, in dem die montierten Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend hergestellt worden sind, dann ist im Allgemeinen der Wert der Montagen (einschließlich des Montagematerials) dem Produktionswert der selbsthergestellten Erzeugnisse anteilig zuzuschlagen. Bereitet die Aufteilung jedoch Schwierigkeiten (z. B. bei Großanlagen), können derartige Arbeiten unter den besonderen Meldenummern für Montagen ausgewiesen werden.

2 Bezeichnung

Die Kurzbezeichnung zu jeder Güterart ist in der ersten Spalte angegeben, sofern Sie im zurückliegenden Jahr bereits zur Produktionserhebung Meldungen abgegeben haben. Sollten Sie außer den bereits aufgeführten noch andere Güter herstellen, so geben Sie diese bitte, wie auf Seite 2 des Fragebogens beschrieben, zusätzlich an.

3 Meldenummer

Die zweite Spalte enthält die neunstellige Meldenummer. Jedes hergestellte Erzeugnis und jede erbrachte Leistung (Produktion) ist unter der jeweiligen Meldenummer des GP 2019 für den Berichtszeitraum anzugeben. Zusammenfassungen mehrerer Meldenummern zu Erzeugnisgruppen dürfen nicht vorgenommen werden. Nur bei Lohnarbeit ist die Meldenummer durch Hinzufügen einer „2“ auf der zehnten Stelle zu kennzeichnen. Eigene Meldenummern sind für Lohnarbeit nicht vorgesehen.

Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber (Unternehmen das den Auftrag erteilt) unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird. Sie ist nach dem Wert und – sofern andere Maßeinheiten angegeben sind – auch nach der Menge anzugeben. Sie ist nur vom ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) zu melden. Als Wert ist die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung anzugeben.

Die Kosten für CO₂-Zertifikate sind mitzumelden, sobald diese Bestandteil der Vergütung sind.

Unter Lohnarbeit fallen z. B. der Lohndruck im grafischen Gewerbe sowie die so genannte Umarbeitung in der NE-Metallindustrie (Gewinnung von NE-Metall aus Schrott oder Rückständen).

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnarbeit kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnarbeit zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

4 Maßeinheit

In der dritten Spalte sind die im GP 2019 vorgeschriebenen Maßeinheiten angegeben, die unbedingt für den Nachweis der Menge zu verwenden sind. Sind zwei Maßeinheiten vorgeschrieben, z. B. St und kg, so ist nach beiden Einheiten zu berichten.

Die Angaben zu den Spalten 1 bis 3 sind in der Regel vorgedruckt.

5 Zum Absatz bestimmte Produktion

Als zum Absatz bestimmte Produktion ist im Allgemeinen der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) nach dem Wert und der Menge zu melden. Zu der zum Absatz bestimmten Produktion zählen auch

- selbsthergestellte Erzeugnisse (z. B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens,
- selbsterzeugte Produktionsmittel (z. B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Verbrauch bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe,
- für Deputate verwendete selbsthergestellte Erzeugnisse.

Diese Erzeugnisse sind mit ihren Herstellkosten zu bewerten. Ausnahmen sind bei der Güterabteilung 25 (Metallerzeugnisse) aufgeführt.

6 Menge

Anzugeben ist das Produktionsvolumen gemäß vorgegebener physischer Maßeinheit. Bei Gewichtsangaben ist nur das Nettogewicht anzugeben (z. B. bei Konserven- und Aerosoldosen nur das Füllgewicht), das Gewicht der Verpackung bleibt unberücksichtigt.

Sofern für eine Meldenummer eine zweite Maßeinheit angegeben ist, ist für beide Maßeinheiten die Menge zu melden.

7 Verkaufswert

Der Wert, der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk zu berechnen (Verkaufswert); ggf. ist nach im Inland und im Ausland erzielbaren Verkaufspreisen zu differenzieren.

Sind für eine Meldenummer zwei Maßeinheiten angegeben, ist der Wert nur in Verbindung mit der ersten Maßeinheit zu melden.

Der Verkaufswert umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn sie gesondert in Rechnung gestellt sind.

Der Verkaufswert umfasst auch die Kosten für CO₂-Zertifikate, wenn sie in Rechnung gestellt sind.

Bei Vermietung von Erzeugnissen – auch Leasing – (z. B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schätzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt erzielbare Erlös anzugeben.

Nicht zum Verkaufswert gehören

- die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Verbrauchsteuer (z. B. auf Mineralölerzeugnisse, Erdgas, Flüssiggas und Kohle, Kaffee, Bier, Branntwein, Tabakwaren),
- gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten und
- den Kunden gewährte Rabatte.

8 Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

Bei allen im Güterverzeichnis (GP) mit einem Stern (*) gekennzeichneten Meldenummern ist zusätzlich zu der Absatzproduktion die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion mengenmäßig nach den hierfür vorgesehenen Maßeinheiten anzugeben.

Hier sind in der Regel jedoch nur diejenigen Mengen von selbsthergestellten Erzeugnissen anzugeben, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen

- zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet werden. Z. B. ist außer der zum Absatz bestimmten Produktion von Holz-

stoff auch diejenige selbsterzeugte Menge von Holzstoff als zur Weiterverarbeitung bestimmt zu melden, die in der örtlich verbundenen Papierfabrik oder ggf. in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen zu Papier verarbeitet wird.

- in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden (z. B. der Einbau von selbsthergestellten Motoren in andere Erzeugnisse).

Ist die Ermittlung der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge nicht möglich (z. B. wenn ein Teil der Produktion zunächst auf Lager geht), so ist der Anteil der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge unter Zugrundelegung des Durchschnitts der vergangenen sechs Monate zu schätzen.

Erhebungseinheit, Erhebungsbereich

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Als Betrieb gilt in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z. B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur als Teilzeitbeschäftigte) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigen) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Der Erhebungsbereich erstreckt sich auf (produzierende) Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschließlich handwerklicher Nebenbetriebe).

Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich Verarbeiten- des Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Eine eigene Meldung zur Produktionserhebung ist auszufüllen für

- alle Produktionsbetriebe/-werke, die für den Markt oder als Zulieferer für Betriebe desselben Unternehmens produzieren,
- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen und
- Reparatur- und Montageabteilungen in örtlich getrennten Verkaufsbüros von produzierenden Unternehmen; die Meldung soll sich in diesen Fällen nur auf die Reparatur und Montageabteilung beziehen.

Keine Meldung ist dagegen auszufüllen für

- im Ausland gelegene Betriebsstätten,
- örtlich getrennte Verkaufsbüros ohne Reparatur- oder Montageabteilungen,
- rechtlich unselbstständige Reparatur- und Montageabteilungen von Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit sie sich überwiegend mit der Instandsetzung von unternehmenseigenen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten befassen und
- Betriebe mit überwiegender Convertertätigkeit.

Muster